

Synopsis Änderung Parkgebührenordnung Dezember 2008

Bisherige Regelung	Änderung in Fettdruck
Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren	Satzung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)
Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen
§ 1 Gebührenpflicht	§ 1 Gebührenpflicht
<p>Im Stadtkreis Karlsruhe werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.</p>	<p>Im Stadtkreis Karlsruhe werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p>
§ 2 Gebührensätze	§ 2 Gebührensätze
<p>(1) Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 € innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes (Tarifzone 1):</p> <p>Kapellenstraße, Kriegsstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße, Stephaniensstraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße und auf den das Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straßen.</p> <p>(2) Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 € im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2), soweit im Weiteren nicht etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen für die Stadtteile Durlach und Mühlburg</p>	<p>(1) Die Gebühren betragen je angefangene 20 Minuten 0,50 € innerhalb des von folgenden Straßen umschlossenen Gebietes sowie auf den das Gebiet begrenzenden Strecken dieser Straßen (Tarifzone 1) soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist:</p> <p>Kapellenstraße, Kriegstraße (Südseite), Sophienstraße, Waldstraße, Amalienstraße, Stephaniensstraße, Hans-Thoma-Straße, Waldstraße, Schlossplatz, Waldhornstraße, Kaiserstraße.</p> <p>(2) Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 € im übrigen Stadtgebiet (Tarifzone 2) soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(3) Die Gebühren betragen für die Stadtteile Durlach und Mühlburg soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist:</p>

<p>a) bis 30 Minuten: gebührenfrei b) je weitere angefangene halbe Stunde: 1 Euro.</p> <p>(4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Straßenverkehrsgesetzes betragen die Gebühren a) für die erste Stunde des Parkens 1,50 €. b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 €. c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.</p>	<p>a) bis 30 Minuten: gebührenfrei b) je weitere angefangenen halbe Stunde: 1 €.</p> <p>(4) Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen im Sinne von § 6 I Nr. 13 Straßenverkehrsgesetzes betragen die Gebühren: a) die erste Stunde des Parkens 1,50 € b) für jede weitere angefangene Stunde 0,50 €. c) Im Einzelfall kann bei Großveranstaltungen mit besonders hohem Besucherandrang für die einmalige Benutzung des Parkplatzes eine Gebühr von 3 bis 10 € festgesetzt werden. Die Gebühr ist innerhalb dieses Gebührenrahmens nach der zu erwartenden Parkraumnachfrage im Verhältnis zum Angebot zu bemessen.</p> <p>(5) Bei einem Bedarf an Dauerparkplätzen können auch auf gebührenpflichtigen Parkplätzen allgemein Pauschalgebühren gemäß Absatz 4 c) festgesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Übergangsregelung</p> <p>Solange Parkscheinautomaten mit einem höheren Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf den einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">entfallen</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die letzte Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.</p> <p>Zugleich tritt die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren vom 25. August 1992 in der Fassung vom 21. Oktober 1997 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe über Parkgebühren vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2005, außer Kraft.</p>